



CHECKLISTE für Lebenspartnerschaften

Liechtensteinische Landesangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein sowie EWR- und CH-Staatsangehörige mit Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung in Liechtenstein, können um eine Aufenthaltsbewilligung für ihren Lebenspartner / ihre Lebenspartnerin ansuchen. Auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Die Regierung hat eine Quote von 24 Bewilligungen pro Jahr festgelegt.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung:

Personen, die ein Gesuch stellen, müssen für die Gesuchstellung folgende allgemeine Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

1. Die Person mit Wohnsitz in Liechtenstein, welche ihren Lebenspartner / ihre Lebenspartnerin nachziehen will, muss die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, die Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates oder der Schweiz besitzen. Im Falle von EWR- und CH-Staatsangehörigen ist eine Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung erforderlich.
2. Es ist eine intakte und gelebte Beziehung von mindestens fünf Jahren glaubhaft nachzuweisen, wobei im Bedarfsfall eine persönliche Befragung der beiden Personen vorgenommen werden kann.
3. Beide, sowohl die nachziehende als auch die nachzuziehende Person, müssen ledig, geschieden oder verwitwet sein.
4. Beide müssen über 30 Jahre alt sein.
5. Die Person, welche ihren Lebenspartner / ihre Lebenspartnerin nachziehen will, muss einen Wohnsitz von insgesamt mindestens 15 Jahren in Liechtenstein nachweisen.
6. Beide dürfen nicht vorbestraft sein.
7. Sowohl bei der nachziehenden Person als auch bei der nachzuziehenden Person dürfen keine offenen Betreibungen in Liechtenstein bzw. im letzten Wohnsitzstaat registriert sein.
8. Sowohl die nachziehende Person als auch die nachzuziehende Person dürfen weder arbeitslos noch fürsorgeabhängig sein.
9. Zur Absicherung, dass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen wird, ist eine Garantie einer Bank mit Sitz in Liechtenstein beizubringen.
10. Die Person, welche ihren Lebenspartner / ihre Lebenspartnerin nachziehen will, muss nachweisen, dass sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügt.

Ferner muss sichergestellt sein, dass sich die nach Liechtenstein zuziehenden LebenspartnerInnen im Falle einer Erwerbstätigkeit im Ausland, trotzdem schwerpunktmässig in Liechtenstein aufhalten. Für Kinder von nachgezogenen Lebenspartnern aus früheren Ehen oder Partnerschaften kann kein Familiennachzug nach Art. 65 ff. geltend gemacht werden.

Einzureichende Gesuchsunterlagen

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Bewilligung"
- Beiblatt über die persönlichen Angaben zur Ausstellung des Aufenthaltstitels inkl. Passfoto
- Kopie des mindestens noch 6 Monate gültigen Reisepasses (im Falle, dass die nachzuziehende Person EWR- oder Schweizer StaatsbürgerIn ist, kann auch die Kopie der mindestens noch 6 Monate gültigen Identitätskarte eingereicht werden)
- aktuelle Strafregisterauszüge (max. 3 Mte. alt) beider Personen vom jeweils letzten bzw. derzeitigen Wohnort (Falls Umzug innerhalb der letzten 6 Monate sind die Strafregisterauszüge beider Wohnorte einzureichen)
- aktuelle Betreibungsregisterauszüge (max. 3 Mte. alt) beider Personen vom jeweils letzten bzw. derzeitigen Wohnsitzstaat. (Falls Umzug innerhalb der letzten 6 Monate sind die Strafregisterauszüge beider Wohnsitzstaaten einzureichen)
- aktueller Zivilstandsregisterauszug beider Personen (z.B. Ledigkeitsbescheinigung, Original bzw. beglaubigte Kopie des rechtskräftigen Scheidungsurteils, Original bzw. beglaubigte Kopie des Todesscheins der / des Verstorbenen)
- Nachweis der intakten und gelebten Beziehung von mindestens fünf Jahren. Neben einem persönlichen Schreiben, welches durch beide Lebenspartner unterzeichnet sein muss, kann dies durch die Beilage von datierten Fotos, Aussagen von Eltern und Bekannten oder Ähnlichem geschehen

Die folgenden Unterlagen sind spätestens nach Erhalt eines positiven Vorentscheids einzureichen:

- Garantie einer Bank mit Sitz in Liechtenstein mit einer maximalen Höhe von CHF 156'000
- Mietvertrag oder Eigentumsnachweis (z.b. Grundbuchauszug)